

Flensburg, Rum und Rum-Verschnitt*

Die Stadt Flensburg ist für Rum bekannt, noch mehr aber für Rum-Verschnitt. Die Zusammenhänge werden erst deutlich vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Mächte, insbesondere der Kolonial- und Handelsgeschichte.

I. Ostindien und Arrak, Westindien und Rum

Im 15. Jahrhundert drangen portugiesische Seefahrer entlang der westlichen Küste des afrikanischen Kontinents immer weiter nach Süden vor; im Jahr 1488 gelang erstmals die Umseglung des an der südlichen Spitze Afrikas gelegenen Kaps der Guten Hoffnung in Richtung Osten. In der Folge konnten die Portugiesen einen Seeweg nach Indien und zu südostasiatischen Inseln („Hinterindien“) erschließen, wo Pfeffer und andere begehrte Gewürze wuchsen, wodurch die zahlreichen auf dem Landweg vorhandenen Zwischenhändler umgangen werden konnten. Im Jahr 1492 brach Christoph Kolumbus im Auftrag der kastilischen Krone auf, um einen westlichen Seeweg nach Indien zu finden und so den portugiesisch beherrschten östlichen Seeweg umgehen zu können. Die von ihm erreichten vermeintlich indischen Inseln wurden später zur Unterscheidung vom erstmals auf dem östlichen Seeweg erreichten eigentlichen Indien als westindische Inseln oder Westindien bezeichnet.

Im Jahr 1494 teilten Portugal und Kastilien die von ihnen auf dem Seeweg neu erschlossenen Gebiete im Vertrag von Tordesillas unter sich auf, indem sie eine Grenze durch den Atlantik mit einer kastilischen Sphäre westlicherseits und einer portugiesischen Sphäre östlicherseits vereinbarten. Nach Portugal und Spanien begannen allerdings bald auch andere europäische Mächte, Kolonien in Amerika, Afrika und Asien zu gründen, um am Handel mit Gewürzen und anderen Kolonialwaren zu partizipieren. Ab 1600 wurden verschiedene ost- und westindische Handelsgesellschaften gegründet; außer der englischen bzw. ab 1707 britischen East India Company sowie der niederländischen Vereenigde Oostindische Compagnie auch dänische, schwedische, portugiesische und französische Ost- und/oder Westindienkompanien.

Zu den nach Europa gelangenden Handelswaren zählten auch alkoholische Getränke, darunter Arrak aus Ostindien und Rum aus Westindien. Arrak heißen eine Reihe ähnlicher Spirituosen, die je nach asiatischer Region aus verschiedenen (Haupt-) Ausgangsstoffen wie Reis und Zuckerrohrmelasse (China, indonesische Insel Java) sowie zusätzlich Saft der Zuckerpalme (Sri Lanka, Indien, Thailand) oder der Lontarpalme (indonesische Insel Bali) usw. gewonnen wurden und werden; Arrak war dort schon vor der europäischen Kolonisation verbreitet.¹ Rum ist demgegenüber eine erst im kolonialen Westindien entstandene Spirituose auf Basis des dort eingeführten und angebauten Zuckerrohrs;² dieser Ausgangsstoff und die etwaige Reifung auf Holz sind die Gemeinsamkeiten, die auch zur geschmacklichen Ähnlichkeit zwischen Rum und Arrak führen können. Während die Vergärung von Zucker zu Alkohol bei der Herstellung beider Spirituosen durch *Saccharomyces cerevisiae* und andere (Zuckerhefe-) Pilze erfolgt, wird die vorherige Verzuckerung der Reisstärke bei der Herstellung von Arrak zum Teil durch *Rhizopus oryzae* und andere Pilze bewirkt – so beim von der Insel Java stammenden Arrak, der nach der dortigen, damals Batavia heißenden Hauptstadt Niederländisch-Ostindiens, die zugleich Sitz der niederländischen Ostindienkompanie war, als Batavia-Arrak bezeichnet wurde.³ Ein anderer in Europa bekannter Arrak stammt aus Sri Lanka und wurde nach dem damaligen Namen der Insel, den sie nach dem Wechsel von der niederländischen zur britischen Kolonialherrschaft erhalten hatte, als Ceylon-Arrak bezeichnet.

Während sich der ostindische Arrak somit vor allem nach den Ausgangsstoffen und den zu ihrer Verarbeitung genutzten Mikroorganismen unterscheidet und eine hohe Variationsbreite aufweist, unterscheidet sich der westindische Rum nur innerhalb des Ausgangsstoffes Zuckerrohr sowie bei der Verarbeitungstechnik, die in den ersten Jahrhunderten stark von der jeweiligen Kolonialmacht geprägt war. Ausgangsstoff war ursprünglich in allen Kolonien mit Zuckerrohranbau die Zuckerrohrmelasse, der zuckerhaltige Rückstand der Rohrzuckergewinnung. Für die Destillation wurden anfangs Brennblasen genutzt (Pot-Still-Verfahren). Nachdem im 19. Jahrhundert das Säulenbrennverfahren (Column-Still-Verfahren) entwickelt worden war, erhielt es vor allem dort Einzug, wo erst spät mit dem Zuckerrohranbau und der Rumherstellung begonnen wurde, namentlich in den spanischen Kolonien, während in den Kolonien, in denen seit längerer Zeit das Pot-Still-Verfahren etabliert war, meist auch weiterhin mit Brennblasen destilliert wurde. Als im 19. Jahrhundert die Preise für Zucker fielen – unter anderem infolge der Marktkonkurrenz durch Rübenzucker, der aus der Anfang des 19. Jahrhunderts gezüchteten Zuckerrübe bald in industriellem Maßstab gewonnen wurde – und die Rohrzuckerproduktion zeitweise unrentabel wurde, so dass auch weniger Melasse als deren Nebenprodukt anfiel, wurde vor allem in den französischen Kolonien Rum häufig direkt aus Zuckerrohrsaft hergestellt. Damit hatten sich drei große Rumstile herausgebildet: Der englische Stil (Rum aus Melasse, in

* Der Autor Clemens Löser (Kontakt: cloeser@cloeser.org) ist Rechtsassessor mit Ausbildung zum Fachanwalt für Verwaltungsrecht und arbeitet im Rechtsamt eines niedersächsischen Landkreises.

1 Ströhmer/Fauth, in: Ströhmer et al., Spirituosentechnologie, 7. Aufl., Hamburg 2019, S. 74 f. und 75 f.

2 Ströhmer/Fauth, in: Ströhmer et al., Spirituosentechnologie, 7. Aufl., Hamburg 2019, S. 60 f. und 62.

3 Ströhmer/Fauth, in: Ströhmer et al., Spirituosentechnologie, 7. Aufl., Hamburg 2019, S. 65 und 75.

Brennblasen destilliert), der spanische Stil (Rum aus Melasse, in Brennsäulen destilliert) und der französische Stil (Rum aus Zuckerrohrsaft, zudem nicht selten gar nicht oder nur leicht im Holzfass gereift).⁴ Keine stilprägende Rumherstellung fand in den westindischen Kolonien der Niederlande, Dänemarks (die heute US-amerikanischen Jungferninseln St. Thomas, St. John und St. Croix bildeten bis 1917 die dänische Kolonie Dänisch-Westindien) und Schwedens (die heute wieder französische Insel St. Barthélemy war von 1784 bis 1878 die schwedische Kolonie Schwedisch-Westindien) statt.⁵

In Europa scheinen Arrak aus Ostindien und Rum aus Westindien (sowie später auch aus anderen tropischen Herkunftsregionen⁶) weitgehend austauschbar gewesen zu sein, zumindest als Zutat für die Bereitung von Speisen und Getränken. Nach dem aus Indien stammenden und mit Arrak zubereiteten Punsch (Arrakpunsch) kam der stattdessen mit Rum zubereitete Rumpunsch auf. Auf den französischen Antillen (Französisch-Westindien) ist der mit Rum zubereitete Cocktail Ti'-Punch (petit punch) verbreitet, und „punch au rhum“ ist nach dem Recht der EU eine alternative Bezeichnung für Liköre, deren Alkoholgehalt ausschließlich auf zugesetzten Rum zurückgeht (Anhang I, Kategorie 33, Buchstabe d, Spiegelstrich 3 der EU-Spirituosenverordnung). Die im Unionsregister eingetragene geografische Angabe „Poncha da Madeira“ für einen Likör aus der portugiesischen Autonomen Region Madeira erfordert nach der zugehörigen Produktspezifikation die Zubereitung mit Rum, konkret mit dem ebenfalls als geografische Angabe eingetragenen „Rum da Madeira“. Der als geografische Angabe für eine (sonstige) Spirituose aus Schweden eingetragene „Svensk Punsch“ wird nach der Produktspezifikation mit indonesischem Arrak zubereitet und steht damit dem ursprünglichen Punsch näher. Aus der Produktspezifikation geht außerdem hervor, dass Arrak von der Insel Java das erste Mal im Jahr 1733 von der schwedischen Ostindienkompanie (Svenska Ostindiska Kompaniet) nach Schweden eingeführt wurde und bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts die schwedischen Spirituosenimporte dominierte. Das mag auch erklären, warum in Schweden der Arraksboll verbreiteter ist als die Rumkugel. Während Punsch und Punschbowle dem unmittelbaren Verzehr dienten, wurde beim Rumtopf (sowie seinem mit Arrak zubereiteten Pendant) die konservierende Wirkung von hohem Zucker- und Alkoholgehalt genutzt, um Früchte haltbar zu machen. Vor allem an den Küsten verbreitet ist der von der britischen Royal Navy übernommene Grog, für dessen Zubereitung Rum mit einer vielfachen Menge Wasser gemischt wird, sowie (Schwarz-) Tee, Kaffee oder Kakao mit Rum. Die Getränke gibt es auch anstelle von Rum mit Rum-Verschnitt und – weniger verbreitet – mit Arrak oder Arrak-Verschnitt zubereitet.

6

II. Flensburg im Zucker- und Rumhandel

Der Hafenort Flensburg lag Jahrhunderte im Herrschaftsbereich der dänischen Könige, die ihm 1284 auch Stadtrecht verliehen hatten. Der Handel mit der im 17. Jahrhundert entstandenen dänischen Kolonie Dänisch-Westindien (Dansk Vestindien), in der auch Zuckerrohr angebaut wurde, wurde jedoch fast ein Jahrhundert lang ausschließlich von der dänischen Westindienkompanie (Vestindisk Kompagni, Vestindisk-guineisk Kompagni), der ein entsprechendes Handelsmonopol verliehen worden war, und ausschließlich über den Hafen der Stadt Kopenhagen abgewickelt.⁷ Erst als die Westindienkompanie Mitte des 18. Jahrhunderts in finanzielle Notlage geraten und vom dänischen König übernommen worden war, durfte auch von den dänisch beherrschten Gebieten außerhalb des Königreiches Dänemark und damit auch von Flensburg aus Westindienhandel betrieben werden.⁸ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kamen so per Schiff Kolonialwaren aus Dänisch-Westindien nach Flensburg, vor allem brauner Rohrzucker, der in Flensburg zu weißem Zucker raffiniert wurde. Rum hingegen war zunächst von unterge-

7

4 Zu alledem Löser, [Rum I \(08/2024\)](#), S. 3; Löser, [Rum II \(04/2025\)](#), S. 4. Daneben gibt es auch eine Zweiteilung, die nur zwischen dem ursprünglichen Typ Rum mit von Melasse stammenden schwereren, dunklen und körperreichen Aromen einerseits und dem seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert hergestellten leichten, helleren und schlankeren Typ Rum mit subtileren Aromen andererseits unterscheidet (Encyclopædia Britannica, Artikel „rum“, Fassung vom 12.11.2024: „The heavy, dark, and full-bodied rums are the oldest type and have strong molasses flavour.“, „The production of dry, light-bodied rums began in the late 19th century.“).

5 Löser, [Rum I \(08/2024\)](#), S. 3; Löser, [Rum II \(04/2025\)](#), S. 4 und 7.

6 Der Zuckerrohranbau und die Rumherstellung verbreiteten sich mit den Kolonialmächten auch auf dem lateinamerikanischen Festland, auf den Philippinen, auf Mauritius und Réunion. Auf den Kanaren und Madeira wurde bereits vor der Entdeckung Westindiens Zuckerrohr angebaut; die Rumherstellung erhielt hier jedoch erst mit einigem Abstand und durch migratorisch-kulturellen Austausch mit Lateinamerika Einzug (Löser, [Rum I \(08/2024\)](#), S. 1 und 3).

7 Hierzu und zum Folgenden Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (317 f.); Grabeiner/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 61 und 63; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schifffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 8. Die Insel St. Thomas wurde ab 1666 dänisch kolonisiert, dann kam St. Jan (St. John) hinzu und St. Croix (Santa Cruz) wurde 1733 erworben.

8 Der König trat 1754 an die Stelle der Westindienkompanie; noch im selben Jahr gab er den Westindienhandel vorläufig und im Jahr 1755 endgültig frei (Theodor Link, Flensburgs Überseehandel von 1755 bis 1807, in: Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (Hrsg.), Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 38 (1959), S. 56 und 57).

ordneter Bedeutung.⁹ Das änderte sich, nachdem Anfang des 19. Jahrhunderts im preußischen Schlesien eine Rübe mit hohem Zuckeranteil – die Zuckerrübe – gezüchtet worden war, aus der bald in industriellem Maßstab (Rüben-) Zucker gewonnen wurde, wodurch die Preise für Zucker fielen und der Handel mit Rohrzucker unrentabel wurde.¹⁰ In der Folge intensivierte man in Flensburg den Handel mit Rum und es kam zur Gründung vieler Unternehmen, die Rum aus Dänisch-Westindien unverändert weiterverkauften, verschiedene Rums zusammenstellten (heute unter dem englischen Begriff „blending“ bekannt) und/oder Rum mit Wasser auf Trinkstärke herabsetzten.

Einen weiteren wirtschaftlichen und zudem politischen Umbruch stellten für Flensburg und den Rumhandel die Geschehnisse in den Jahren ab 1864 dar. Nach erfolglosen Bestrebungen Dänemarks, die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg stärker mit dem Königreich Dänemark zu verbinden und dem abermaligen Bestreben, das Herzogtum Schleswig stärker an das Königreich Dänemark zu binden, kam es im Jahr 1864 zum Deutsch-Dänischen Krieg zwischen Preußen und Österreich einerseits und Dänemark andererseits, der noch im selben Jahr mit dem Sieg der deutschen Mächte und dem Friedensvertrag von Wien endete, in dem Dänemark zugunsten der Sieger auf alle Rechte auf die drei Herzogtümer verzichtete. Preußen und Österreich verwalteten die drei Herzogtümer zunächst gemeinschaftlich als Kondominium, in der Gasteiner Konvention von 1865 vereinbarten Preußen und Österreich dann die Verwaltung des Herzogtums Schleswig durch Österreich, die Verwaltung des Herzogtums Holstein durch Preußen und den Verzicht Österreichs auf seine Rechte am Herzogtum Lauenburg zugunsten Preußens. Nach dem Deutsch-Deutschen Krieg zwischen Preußen und Österreich und dem Sieg Preußens im Jahr 1866 sowie der Gründung des Norddeutschen Bundes unter Hegemonie Preußens im Jahr 1867 wurden die drei Herzogtümer als Provinz Schleswig-Holstein Teil Preußens und des norddeutschen Bundesstaates. Der Norddeutsche Bund wiederum wurde während des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 zwischen Frankreich einerseits und dem Norddeutschen Bund sowie dann auch den mit ihm verbündeten süddeutschen Staaten andererseits durch den Beitritt der süddeutschen Staaten erweitert und gleichzeitig in Deutsches Reich umbenannt.¹¹ Damit war Flensburg zu einem Teil des (klein-) deutschen Bundesstaates geworden.

Die deutschen Kleinstaaten hatten vor dieser deutschen Einigung keinen „Platz an der Sonne“, also keine Kolonien in Afrika oder Übersee und konnten nicht unmittelbar am Kolonialwarenhandel partizipieren. Eine gewisse Ausnahme stellte Brandenburg-Preußen dar, das 1685 mit der dänischen Westindienkompanie einen Vertrag über die Nutzung eines Teils der zu Dänisch-Westindien gehörenden Insel St. Thomas geschlossen und für etwa drei Jahrzehnte am atlantischen Dreieckshandel teilgenommen hatte.¹² Dabei wurden auch Zucker und andere Kolonialwaren gehandelt, jedoch offenbar kein Rum.¹³ Im Übrigen versuchte man in den deutschen Staaten zumeist, Ersatzprodukte für Kolonialwaren zu finden, beispielsweise Zichorienwurzel als Kaffeeersatz oder Zucker aus der Anfang des 19. Jahrhunderts gezüchteten Zuckerrübe als Ersatz für den aus Zuckerrohr gewonnenen Rohrzucker.¹⁴ Mit der Verbreitung der Zuckerrübe gab es bald auch Versuche, den auf Basis von Zuckerrohr hergestellten Rum durch ein auf Basis von Zuckerrüben hergestelltes Produkt zu ersetzen. Aus geschmacklichen Gründen konnten sich solche als „Deutscher Rum“ bezeichneten Ersatzprodukte auf den deutschen Märkten bzw. dem deutschen Markt jedoch ebensowenig durchsetzen wie Rumersatz auf Basis anderer landwirtschaftlicher Ausgangsstoffe oder sonstiger Kunstrum. Anders als übrigens in Österreich, wo der Import von Rum ebenfalls unsicher, zeitaufwändig und kostenintensiv war, im 19. Jahrhundert aber ein Kunstrum aus verdünntem Alkohol und Essenzen entwickelt wurde, mit dem die Farbe, der Geruch und der Geschmack von Rum nachempfunden wurde und der sich dort durchsetzte – der „Inländerrum“; ebenso im damals zum Kaisertum Österreich gehörigen Slowenien, wo im 19. Jahrhundert aus

9 Glüsing, Das Flensburger Rum-Museum, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg [1993/1998], S. 14: „Die ersten Rumeinfuhren 1767 und 1769 nach Flensburg waren unerheblich.“ Die älteste bekannte Zuckerraffinerie in Flensburg wurde 1762 von der Flensburger „Handlungsgesellschaft auf St. Croix in Westindien“ eröffnet (Theodor Link, Flensburgs Überseehandel von 1755 bis 1807, Neumünster 1959, S. 61 und 90; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 8 und 96); die ältesten bekannten Handelshäuser in Flensburg, die auch mit Rum handelten, waren das 1781 von H. C. Henningsen gegründete (Glüsing, ebenda, S. 47) sowie das bereits zuvor von Chr. Dethleffsen gegründete Unternehmen, das aber offenbar frühestens ab 1780 mit Rum handelte (ebenda, S. 77). Die meisten Rumhandelshäuser wurden dagegen erst im 19. Jahrhundert gegründet, Pott beispielsweise 1848 (ebenda, S. 44), Matz 1866 (ebenda, S. 99), Hansen 1868 (ebenda, S. 90) und Johannsen 1878 (ebenda, S. 50). Siehe auch die Auflistung bei Glüsing, Das Flensburger Rum-Museum, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg [1993/1998], S. 7.

10 Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 65.

11 Näher dazu Löser, [Das 150. Jubiläum des deutschen Staates: 1867 bis 2017 \(2017\)](#), S. 1.

12 Kellenbenz, Die Brandenburger auf St. Thomas, in: Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas, 2. Jg. (1965), S. 196 (197 und 215). Zum atlantischen Dreieckshandel Löser, [Rum I \(08/2024\)](#), S. 1.

13 Siehe die Auflistungen bei Kellenbenz, Die Brandenburger auf St. Thomas, a.a.O.

14 Hierzu und zum Folgenden Spiekermann, [Deutscher Rum – Gestaltungsutopie, Importalternative, Billigangebot \(01/2023\)](#), ohne Seitenzahlen oder Randnummern.

denselben Gründen und auf ähnliche Weise der Kunstrum „Domači rum“ (übersetzt etwa „einheimischer Rum“, „inländischer Rum“ oder „Inlandsrum“) entwickelt wurde.¹⁵ Ein weiterer erfolgreicher Rumersatz war der im 19. Jahrhundert im ebenfalls zum Kaisertum Österreich gehörigen Böhmen (Tschechien) entstandene „Tuzemský rum“ (etwa „inländischer Rum“).

Schon bevor Flensburg deutsch geworden und die kleindeutsche Einigung vollzogen worden war, waren die Märkte der deutschen Kleinstaaten ab 1834 durch den Deutschen Zollverein zu einem gemeinsamen Binnenmarkt vereinheitlicht; auf Rumimporte wurden hohe Zölle erhoben.¹⁶ In dieser mit der Zugehörigkeit zu Deutschland neuen wirtschaftlichen Umgebung begannen die Händler in Flensburg, Rum, der jetzt nicht mehr aus Dänisch-Westindien, sondern vornehmlich aus dem unter britischer Kolonialherrschaft stehenden Jamaika bezogen wurde, nach dem Import in das deutsche Zollgebiet mit innerhalb des deutschen Zollgebietes günstig hergestelltem hochprozentigem Alkohol zu verschneiden (sowie eventuell mit Wasser auf Trinkstärke herabzusetzen), und erhielten so ein Vielfaches der teuer importierten Menge Rums an handelbarem Rum-Verschnitt.¹⁷ Jamaikanischer Rum (Jamaikarum) war dazu besonders geeignet, weil er zu den besonders aromatischen Rums englischen Stils gehört, im Gegensatz etwa zu Kubarum und anderen leichteren Rums spanischen Stils.¹⁸ Denn ein Rum, der im Verhältnis zum Anteil reinen Alkohols eine hohe Anzahl an Estern, aber auch anderen aromatischen Inhaltsstoffen aufweist, kann mit hochprozentigem (Neutral-) Alkohol verschnitten werden, der keine signifikante Anzahl an Aromastoffen mehr beinhaltet, so dass der gewonnene Rum-Verschnitt noch immer eine ausreichende Anzahl an rumtypischen Aromastoffen enthält, die einem durchschnittlichen Rum gleichkommt. Die jamaikanischen Hersteller wurden – wohl von den deutschen und damit nicht zuletzt den Flensburger Rumhändlern – im Verlauf des 19. Jahrhunderts mehr und mehr dazu angehalten, das Aroma ihrer Rums weiter zu steigern, um diesen Rum günstig nach Deutschland importieren und ihn dort mit Neutralalkohol zu preiswertem Jamaika-Rum-Verschnitt verschneiden zu können;¹⁹ bezeichnet wurde solcher für den Export nach Deutschland bestimmter hocharomatischer Rum bald als „German flavoured rum“ oder „German rum“.²⁰ Schon dieser wurde damals kritisch gesehen.²¹ Um trotz der hohen deutschen Zollmauer und trotz der Konkurrenz durch kontinentaleuropäischen Kunstrum mit Jamaikarum auf dem dortigen Markt bestehen zu können, sah sich der damalige Inselchemiker Jamaikas, Herbert Henry Cousins, Anfang des 20. Jahrhunderts gleichwohl genötigt, ein Verfahren zur Gewinnung von Rum mit noch höheren Estergehalten zu entwickeln.²² Den dadurch erzeugten Rum bezeichnete er als „High Ether rum“.²³ Von 1908 bis 1932 war Cousins dann Jamaikas erster Landwirtschaftsdirektor.²⁴ Bald nach dem Ende seiner Amtszeit entschied man sich auf Jamaika jedoch, den deutschen und kontinentaleuropäischen Markt nicht mehr mit Jamaikarum mit so übersteigerten Estergehalten zu beliefern bzw. solchen Rum gar nicht mehr herzustellen. In einem Zeitungsartikel von 1933 betrachtete man den High-Ester-Rum nicht mehr als Teil der Lösung, sondern (wieder) als Teil des Problems.²⁵ Im Dezember 1934 wurde der „Rum (Ether Control) Act“ verabschiedet, nach dessen 4. Abschnitt durch ministerielle Verfügung ein Höchstestergehalt für auf Jamaika hergestellten Rum festgelegt werden dürfte. Eine solche Verfügung erging

10

15 Löser, [Rum I \(08/2024\)](#), S. 6.

16 Spiekermann, [Deutscher Rum – Gestaltungsutopie, Importalternative, Billigangebot \(01/2023\)](#).

17 Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 67; Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (319).

18 Encyclopædia Britannica, Artikel „rum“, Fassung vom 12.11.2024: „the light-bodied rums, typified by those of Cuba and Puerto Rico, and the heavier and fuller-flavoured rums of Jamaica“, „The heavy, dark, and full-bodied rums [...] are primarily produced in Jamaica, Barbados, ...“; Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, S. 1: „Our rums [Jamaica Rums] [...] are characterised generally by a higher content of Ethers.“, wobei mit dem Begriff „Ethers“ Ester gemeint sind (ebenda, S. 3).

19 Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, S. 10: „...planters in Jamaica were gradually encouraged to increase the flavour of their rums to such an extent that they could be profitably imported into Germany for blending with silent spirit and enable blenders to produce a ‘blended Jamaica Rum’ saleable at a reasonable price.“, wobei „silent spirit“ ein veralteter Begriff für hochprozentigen Neutralalkohol ist und die Begriffe „blending“ und „blended“ im weiten Sinne von „verschneiden“, „verschnitten“ und „Verschnitt“ zu verstehen sein dürften. Dass die Anregungen von deutschen Händlern ausgingen, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich jedoch daraus, dass nicht vom Export nach Deutschland, sondern vom „import into Germany“ die Rede ist. Ausländische Rumimporteure dürften damals in Deutschland eher die Ausnahme gewesen sein. Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (319) berichtet ausdrücklich davon, dass die Flensburger [Händler] in Jamaika einen Rum mit besonders hohen Estergehalten entwickeln ließen.

20 Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, u.a. S. 10 und 11; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hg. vom Flensburger Schifffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 29.

21 West India Bulletin 8 (1902), S. 50, zitiert nach Spiekermann, [Deutscher Rum – Gestaltungsutopie, Importalternative, Billigangebot \(01/2023\)](#): „‘German rum’ has prejudiced the sale-value and public estimation of Jamaica rum. It also makes it impossible to protect the valuable asset of the name possessed by Jamaica rum, since certain Jamaica rums are undrinkable as such and serve solely to flavour multiple puncheons of continental potato spirit“.

1935 in Gestalt der „Rum (Ether) Control Order“, mit der der Höchstestergehalt auf 1600 Ester (nach Abschnitt 2 des Gesetzes zu verstehen als Menge an Estern in Gramm pro Hektoliter reinen Alkohols bei einer Temperatur von 60 °F und berechnet als Ethylacetat) festgelegt wurde.²⁶ Im Vergleich zu der von Cousins für High-Ester-Rum als erreichbar angegebenen Estermenge von 4000 bis 6000 Estern²⁷ bedeutete dies eine Beschränkung auf 26,6 bis 40 % des erreichbaren Estergehaltes; absolut gesehen stellte der zulässige Höchstgehalt aber noch immer einen hohen Wert dar.

Nach dem Zweiten Weltkrieg begann in den 1950er Jahren die Hochzeit Flensburgs in Bezug auf Rum und Rum-Verschnitt; in dieser Zeit wurden viele der dort ansässigen Unternehmen mit ihren Marken wie „Pott“ oder „Hansen“ bundesweit bekannt – etwa 70 % des in (West-) Deutschland konsumierten Rums kamen aus Flensburg – und Flensburg wurde bundesweit als Rumstadt bekannt.²⁸ Und obwohl Flensburg nie ein Monopol auf die Herstellung von Rum-Verschnitt hatte, war „Flensburger Rum-Verschnitt“ eine Institution. Grundlage war wieder der jamaikanische „German flavoured rum“, der auch in Deutschland – jedenfalls in Fachkreisen – unter dieser Bezeichnung bekannt war.²⁹ Mit dem Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), deren Gründungsmitglied (West-) Deutschland war, im Jahr 1958, kam es für Flensburg und den Rumhandel zu einem erneuten Umbruch. Denn zur EWG gehörte als weiteres Gründungsmitglied Frankreich, dessen Überseegebiete nun Teil des Binnenmarktes der EWG waren.³⁰ Die Rumhersteller von den französischen Antillen und aus anderen tropischen Überseegebieten Frankreichs hatten nun Zollvorteile gegenüber Rumherstellern aus Jamaika, deren Rum gegen höheren Zoll in die EWG importiert werden musste. (Später traten andere Vergünstigungen an die Stelle der Zollvorteile.³¹) Zudem rückte die Gegenüberstellung von Rum und Rum-Verschnitt in den Fokus der Öffentlichkeit.³² Trotz dieser Marktveränderungen und obwohl der Flensburger Hafen keine Bedeutung mehr für den Rumimport hatte, konnten sich die Flensburger Händler noch zwei Jahrzehnte mit Rum und Rum-Verschnitt auf dem Markt behaupten, bis dann in den 1980er und 1990er Jahren nach und nach fast alle ortsansässigen Unternehmen aufgegeben und ihre Marken aufgekauft wurden.³³ So ging das 1868 von Hans Hansen begründete Rumhandelshaus mit verschiedenen unter der Marke „Hansen“ vermarkteten Produkten nach Hansens

11

22 Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, S. 10: „Owing to the Tariff Wall which Germany erects to exclude all foreign competition with home industries, Jamaica rum of the ordinary kind can only have a limited market in that country.“, S. 10 f.: „Owing to the demand for cheap spirits and the enterprise of chemical manufacturers, a large trade in ‘Artificial Rum’ now exists on the continent with which our Jamaica German flavoured rums have to compete.“ und S. 12: „In 1902 the writer requested the Government to ascertain through the Foreign Office as to the conditions of the trade in ‘German Rum’ sent from Jamaica to Germany. A report was received that the trade was of small proportions and owing to the heavy duty on foreign spirits as compared with local spirit and the development of artificial rum flavours it was anticipated that even this small trade would soon cease. [...] ...it is obvious that we can only compete with the artificial rum by making a Jamaica rum of very concentrated flavouring. To achieve this end, the writer invented a process [...] by which the Ethers of rum can be enormously increased.“.

23 Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, u.a. S. 12 und 14. Zum Begriff „Ether“ s. Fußnote 18.

24 Begleittext der Bücherei des jamaikanischen Campus der West Indies Universität in Mona zur Postkartensammlung von Cousins/Hereward, < <https://www.mona.uwi.edu/library/cousins-hereward-postcard-collection> >: „...Mr. Herbert Henry Cousins, a British expatriate who worked in Jamaica from 1900 till 1932. Mr. H.H. Cousins served as Jamaica's first Director of Agriculture (1908-32)...“.

25 Artikel „Did They Succeed“, in: Kingston Gleaner vom 13.10.1933, S. 12, zitiert nach Pietrek/Smith, Modern Caribbean Rum, 2022, S. 322: „As to the high ether rum, that indeed may have helped a few of our estates temporarily, but it has certainly not been of general benefit to the rum industry of this island... [...] The spirit dealers of England do not hesitate to say that the greatest mistake ever made by Jamaica was to put high ether rum on the market.“.

26 Gesetz und Verfügung sind online abrufbar in der Rechtssammlung des jamaikanischen Justizministeriums, < <https://laws.moj.gov.jm/library/statute/the-rum-ether-control-act> > und < <https://laws.moj.gov.jm/library/subsidiary-legislation/the-rum-ether-control-act> >. Die Temperatur von 60 °F entspricht 15,5 °C. In der EU wird stattdessen der Gehalt an flüchtigen Bestandteilen mit Ausnahme von Ethyl- und Methylalkohol festgelegt und gemessen (Art. 4 Abs. 24 der EU-Spirituosenverordnung (EU) 2019/787), in g/hl r. A. und gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (Art. 4 Abs. 23 der EU-Spirituosenverordnung; Spirituosenreferenzanalysemethodenverordnung (EG) Nr. 2870/2000).

27 Cousins, Instructions for making high-ether rum, Kingston 1906, S. 12.

28 Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (319 und 319 f.); Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 61; ferner nicht speziell in Bezug auf Flensburg Spiekermann, [Deutscher Rum – Gestaltungsutopie, Importalternative, Billigangebot \(01/2023\)](#).

29 Siehe BGH, Urteil vom 15.06.1966, Az. Ib ZR 72/64, juris Randnummern 19 und 58.

30 Für die französischen Überseedepartements galten anfangs Sonderregelungen (Art. 227 Abs. 2 EWG-Vertrag). Zur Zuordnung der Karibik und angrenzender Gebiete siehe Löser, [Rum II \(04/2025\)](#), S. 7; zur zeitlichen Abfolge siehe Löser, [Rum III \(07/2025\)](#), S. 5 f.

31 Dazu Löser, [Die Spirituosenverordnung der Europäischen Union, Version 2.3 \(06/2026\)](#), Randnummern 66 und 67.

Tod 1892 an die Kaufleute Lorenzen und Grün, Grün wurde nach dem Tode Lorenzens 1909 Alleininhaber, nach dem Tode Grüns wurde das Unternehmen von seinem Sohn fortgeführt, das Unternehmen 1986 vom Flensburger Rumhaus Dethleffsen übernommen, das Rumhaus Dethleffsen 1998 als lokales Unternehmen aufgegeben und an das in Niedersachsen ansässige Unternehmen Berentzen verkauft, das neben Produkten neuerer Rummarken wie „Tres Paises“ Rum – einerseits nur noch, andererseits noch immer – die beiden Produkte „Hansen“ Rum und den Jamaika-Rum-Verschnitt „Hansen Präsident“ vermarktet und das seinerseits noch im Jahr 2026 vom US-amerikanischen Unternehmen Sazerac übernommen werden könnte.³⁴ Das 1848 von Hans Hinrich Pott begründete Rumhandelshaus fusionierte bereits in den 1970ern mit dem auswärtigen Unternehmen Racke; die Marke „Der Gute Pott Rum“ gehört seit 2006 zur Henkell & Co. Sektkellerei, die unter dieser Marke über das in Flensburg ansässige Tochterunternehmen H. H. Pott Nachfolger Vertriebsgesellschaft mbH noch immer Rum vermarktet.³⁵ Weiterhin in Flensburg ansässig ist das 1878 von Andreas Heinrich Johannsen begründete Rumhandelshaus A. H. Johannsen, das in Manufaktur Rum, Rum-Verschnitt und andere Spirituosen auf Rumbasis vermarktet.³⁶ Dass das 1976 von Walter Braasch in Flensburg gegründete Weinhandelshaus Braasch seit 1998 auch Rum, Rum-Verschnitt und andere Spirituosen auf Rumbasis vermarktet (seitdem Wein- und Rumhaus Braasch),³⁷ ist kein Ausdruck einer Trendwende hin zu einer neuen Hochzeit Flensburger Rums,³⁸ sondern Ausdruck des Traditionsbewusstseins und vielleicht auch Marktinstinkts des Unternehmensgründers, der damit die später als die Ginwelle einsetzende Rumwelle antizipierte, welche allerdings ihrerseits mittlerweile von der größeren Welle des Alkoholfreihheitstrends überlagert wird, die nicht nur Spirituosen, sondern z.B. auch Bier und Wein betrifft. Zudem nimmt Flensburg keine Sonderstellung mehr im Rumhandel ein. Während die Stadt mit ihrem Hafen lange Zeit sogar mit an der Nordsee gelegenen und über die Nordsee erreichbaren Hafenstädten konkurrieren konnte, hat der Flensburger Hafen seine Bedeutung für den Rumhandel verloren.³⁹ Und während anfangs Kapitäne häufig gleichzeitig Kaufleute waren oder später wurden⁴⁰ sowie einige Rumhandelshäuser zumindest zeitweise Niederlassungen in Westindien hatten,⁴¹ wird der Rumhandel zwischen den einzelnen Herstellern und den einzelnen europäischen Händlern heute größtenteils über einige wenige Zwischenhändler abgewickelt (wichtigste Ausnahme sind Unternehmensverbünde wie Bacardi⁴²). Einer dieser Zwischenhändler ist E&A Scheer aus den Niederlanden. Dieses im 18. Jahrhundert von den Brüdern Evert und Anthonie Scheer gegründete Unternehmen war es auch gewesen, das nach dem Zweiten Weltkrieg im November 1949 die nach längerer Unterbrechung erste Ladung Jamaika-Rum (25.000 l) und Batavia-Arrak (9.000 l) mit einem Motorschiff in den Hafen von Flensburg geliefert hatte.⁴³ Spätestens seit der Übernahme der britischen The Main Rum Company durch E&A Scheer im Jahr 2001 dürfte das Unternehmen einer der größten wenn nicht

32 Dazu trug nicht zuletzt die neue Konkurrenz und deren Werbung bei, auch wenn in dem wohl bekanntesten Rechtsstreit hierzu die Konkurrenz zur Unterlassung eines wettbewerbswidrig herabsetzenden Warenvergleichs verurteilt wurde (BGH, Urteil vom 15.06.1966, Az. Ib ZR 72/64; noch vor Ergehen der Revisionsentscheidung [Artikel „Robinson und Negrita“](#), in: [Der Spiegel 6/1964 vom 04.02.1964](#); ferner Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 67 und 69, die den juristischen Gehalt allerdings verkennen).

33 Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (320); Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 69.

34 Zur Zeit bis 1998: Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 90 und 78; zur möglichen Übernahme 2026: Medienberichte vom 16.09.2026, u.a. auf [www.handelsblatt.com](#).

35 Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 65; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 44 und 93; Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (320); Auskunft aus dem Markenregister; Auskunft aus dem Handelsregister.

36 Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 67 und 69; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 51.

37 Grabener/Hansen, Rund um Rum, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 69; Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 82.

38 So aber der reichlich übertriebene, einseitig-unkritische und teilweise sachlich falsche Artikel „Die Wiedergeburt des Flensburger Rums“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 02.12.2022, dem zufolge es „nicht übertrieben [ist] zu behaupten, dass Walter Braasch fast im Alleingang die Wiedergeburt des Flensburger Rums bewerkstelligt hat.“.

39 Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 317 (320).

40 Im Rumhandel etwa H. H. Pott (Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 44) und H. C. Henningsen (ebenda, S. 47).

41 So beispielsweise das von Chr. Dethleffsen gegründete Unternehmen (Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 77) und das von H. Hansen gegründete Unternehmen (ebenda, S. 90); das von H. H. Pott gegründete Unternehmen hatte in Westindien sogar eigene Destillieren (ebenda, S. 93).

42 Der Unternehmensverbund von Bacardi (eigentlich: Bacardi) umfasst die Lieferkette von Destillieren bis zu Abfüllwerken. Das Abfüllwerk für den europäischen Markt wurde 2018 von Buxtehude in Deutschland nach Pessione in Italien verlegt (Artikel „Bacardi schließt einziges Werk in Deutschland“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.01.2018).

43 Information im Rummuseum des Flensburger Wein- und Rumhauses Braasch mit zwei damaligen Zeitungsartikeln.

sogar der größte Zwischenhändler für Rum, Batavia-Arrak und Cachaça für den europäischen Markt sein.⁴⁴ Der langjährige Geschäftsführer von E&A Scheer, Carsten E. Vlierboom, war außerdem Honorarkonsul von Jamaika in den Niederlanden; das Honorarkonsulat war unter der Geschäftsadresse von E&A Scheer ansässig. Was Flensburg in Bezug auf Rum und Rum-Verschnitt geblieben ist, sind die Geschichte und die Tradition, auf die auch Unternehmen Bezug nehmen, die selbst gar nicht in Flensburg ansässig sind, allen voran Berentzen mit der Marke „Hansen“ sowie weiteren Bezugnahmen („Rumhaus Hansen“, „Tradition seit 1868“) und Henkell mit der Wortmarke „Der gute Pott“ sowie der Wort- und Bildmarke, die zusätzlich zum identischen Text ein stilisiertes Bild des Flensburger Nordertors beinhaltet, an dem das frühere Unternehmen von 1878 bis 1923 ansässig war.⁴⁵ An die Flensburger Tradition des Handels mit Arrak und Arrak-Verschnitt, der immer im Schatten des Rum- und Rum-Verschnitt-Handels stand, wird dagegen bis heute nicht angeknüpft.⁴⁶



Historische Flaschen Batavia-Arrak-Verschnitts von H. Hansen Jr. (li.) und Herm. G. Dethleffsen (re.), Flensburger Schiffahrtsmuseum (li.) / Rummuseum Braasch (re.)



Flasche nicht näher bezeichneten Arrak-Verschnitts, Helgoland, 2026

III. Die Verrechtlichung der Spirituosendefinitionen

Das Lebensmittelrecht dient dazu, die Verbraucher vor lebensgefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln zu schützen sowie die Verbraucher vor Täuschung durch gefälschte oder verfälschte Lebensmittel und vor sonstiger Irreführung zu schützen. Damit einher gehen der Schutz der lauterer Lebensmittelunternehmer vor solch unlauteren Handlungen und der Schutz eines unverfälschten Wettbewerbs überhaupt, worin sich das Lebensmittelrecht und das Wettbewerbsrecht überschneiden. Um einen Maßstab dafür zu haben, wann ein Lebensmittel oder seine Bezeichnung echt bzw. richtig oder aber falsch/verfälscht bzw. irreführend ist, muss zunächst definiert sein, was für ein Lebensmittel bei einer bestimmten Bezeichnung zu erwarten ist, wie z.B. ein Getränk beschaffen sein muss oder kann, das (richtigerweise) als „Rum“ bezeichnet wird. Eine solche Definition kann (normativ) geschehen durch gesetzliche oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, oder aber (deskriptiv) durch empirische Feststellungen dazu, was die Marktteilnehmer (Verbraucher und Unternehmer) tatsächlich unter einem bestimmten Begriff erwarten.

In Deutschland in Gestalt des Deutschen Reiches wurde ein konkret lebensmittelbezogenes Gesetz erstmals mit dem Nahrungsmittelgesetz von 1879 erlassen;⁴⁷ normative Vorgaben zu Spirituosen oder anderen Lebensmitteln

44 Näher zu diesem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen Pietrek/Smith, Modern Caribbean Rum, 2022, S. 173 ff. und S. 186 f.

45 Glüsing, Die Rum & Zucker Meile, hgg. vom Flensburger Schiffahrtsmuseum, Flensburg 2009, S. 44 und 93.

46 Das Unternehmen A. H. Johannsen vermarktet lediglich einen Likör, der neben Rum auch Arrak enthält.

47 Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14.05.1879 (RGBl. S. 145); siehe insbesondere dessen §§ 10 und 12.

enthielt es aber noch nicht. Während des Ersten Weltkrieges wurde eine gegen Täuschung in Bezug auf Lebensmittel gerichtete Verordnung erlassen, die jedoch ebenfalls keine normativen Vorgaben zu Lebensmitteln oder deren Bezeichnung machte.⁴⁸ Nach dem Ersten Weltkrieg wurde im Juni und Juli 1919 der Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet und ratifiziert.⁴⁹ Dieser enthielt in den Artikeln 274 und 275 auch Verpflichtungen Deutschlands in Bezug auf unlauteren Wettbewerb, die in erster Linie auf den (Bezeichnungs-) Schutz der französischen Produkte Champagner und Cognac abzielten, die aber allgemeiner formuliert waren und Deutschland beispielsweise auch dazu verpflichteten, Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb in Hinblick auf Jamaika-Rum zu treffen, zumal Jamaika damals noch als Kolonie zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland gehörte. Unlauter war es etwa, mit Neutralalkohol verschnittenen Jamaika-Rum unter der Bezeichnung „Jamaika-Rum“ zu vermarkten, statt als „Jamaika-Rum-Verschnitt“.⁵⁰ Fraglich war sogar, was aus den Verpflichtungen des Versailler Vertrages in Hinblick auf Rum überhaupt folgt, da es keine allgemeingültige oder für gültig erklärte Definition von Rum gab.⁵¹ Eine erste normative Teildefinition von Rum und Arrak erfolgte durch das Branntweinmonopolgesetz. Dieses erstmals 1918 erlassene Gesetz begründete ein staatliches Finanzmonopol für Branntwein (im Sinne von Spirituosen).⁵² Schon seine Ursprungsfassung nahm u.a. Verschnitte von Rum und Arrak teilweise vom Monopol aus (§ 109) und enthielt mit dem Verbot von Methylalkohol (Methanol) u.a. in Lebensmitteln (§ 153) auch eine der Lebensmittelsicherheit dienende und damit lebensmittelrechtliche Vorschrift.⁵³ Durch Änderungsgesetz von 1919 wurde das Branntweinmonopolgesetz um eine weitere Regelung ergänzt, wonach die Monopolverwaltung allein berechtigt war, Branntwein aus dem Ausland einzuführen, ausgenommen u.a. Rum und Arrak.⁵⁴ Das neu erlassene Branntweinmonopolgesetz von 1922 enthielt dann neben einer Ausnahme von u.a. Rum und Arrak vom Einfuhrmonopol (§ 3 Abs. 1 S. 1) und einer Ausnahme von u.a. Verschnitten von Rum und Arrak vom Herstellungsmonopol (§ 95) sowie einem Verbot von Methylalkohol u.a. in Lebensmitteln (§ 115) erstmals die für den Branntweinhandel insgesamt – also unabhängig von der Monopolverwaltung – geltende Regelung, dass im Inland u.a. Rum und Arrak sowie Verschnitte davon nur mit einem Mindestalkoholgehalt von 38 % vol in den Verkehr gebracht werden durften (§ 100 Abs. 3).⁵⁵ Im Jahr 1927 wurde das Lebensmittelgesetz erlassen, das an die Stelle des Nahrungsmittelgesetzes trat.⁵⁶ Enthalten war mit § 5 Nr. 4 Lebensmittelgesetz erstmalig eine ausdrückliche Ermächtigung der Reichsregierung, Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufzustellen und Grundsätze darüber festzusetzen,

48 Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26.06.1916 (RGBl. S. 588). Diese war nicht auf das Nahrungsmittelgesetz gestützt, sondern auf ein kriegsspezifisches Ermächtigungsgesetz.

49 Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16.07.1919 (RGBl. S. 687). Art. 178 Abs. 2 S. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (die Weimarer Reichsverfassung) bestimmte ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages durch die Verfassung nicht berührt werden.

50 Vgl. Minkmar, Flensburg und der Rum, in: Die Heimat, Bd. 91 (1984), S. 319 (320), der allerdings die juristischen Zusammenhänge verkennt.

51 Spiekermann, [Deutscher Rum – Gestaltungsutopie, Importalternative, Billigangebot \(01/2023\)](#), berichtet von einem innerdeutschen Rechtsstreit um die Bezeichnung „Deutscher Rum“ aus der damaligen Zeit, in dessen Rahmen auch mangels Definition von Rum keine Klärung herbeigeführt werden konnte, so dass man sich letztlich verglich. Nach den Feststellungen des Sachverständigen war „die karibische Rumproduktion höchst heterogen [...], auch Zutaten abseits der Rohrzuckerproduktion [würden verwendet]. Entscheidend sei daher nicht das Gärungsmaterial, sondern das Aroma des Rums.“.

52 Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26.07.1918 (RGBl. S. 887).

53 Nach § 109 Branntweinmonopolgesetz oblag der Monopolverwaltung die Verarbeitung des Branntweins zu Monopolverzeugnissen, soweit es sich um die Herstellung der dem Massenverbrauche dienenden einfachen Trinkbranntweine handelte, worunter insbesondere Verschnitte von Kognak, Arrak und Rum sowie Liköre nicht fallen sollten. Nach § 153 Branntweinmonopolgesetz durften u.a. Lebensmittel und hier insbesondere weingeisthaltige (alkoholhaltige) Getränke nicht so hergestellt werden, dass sie Methylalkohol enthalten.

54 Nach § 1 des Gesetzes betreffend Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 06.12.1919 (RGBl. S. 1987) galt die Einfuhrmonopolregelung für Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak, Likören und solchem Branntwein, der lediglich aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon hergestellt wurde.

55 Gesetz über das Branntweinmonopol vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 405). Nach § 3 Abs. 1 S. 1 war allein die Monopolverwaltung berechtigt, Branntwein mit Ausnahme von Rum, Arrak, Kognak und Likören aus dem Ausland einzuführen. Nach § 95 durfte nur die Monopolverwaltung die dem Massenverbrauche dienenden einfachen Trinkbranntweine herstellen, worunter insbesondere Verschnitte von Weinbrand, Arrak und Rum sowie Liköre nicht fallen sollten. Nach § 100 Abs. 3 S. 1 durften im Inland Arrak, Rum und Obstbranntweine sowie Verschnitte davon und Steinhäger nur mit einem Weingeistgehalt von mindestens 38 Raumhundertteilen in den Verkehr gebracht werden.

56 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 05.07.1927 (RGBl. I, S. 134); siehe insbesondere dessen §§ 3 und 4.

unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote der Täuschung oder sonstigen Irreführung nach § 4 Lebensmittelgesetz fallen sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen. In der Folge ergingen verschiedene lebensmittelrechtliche Verordnungen,⁵⁷ auch mit Begriffsbestimmungen auf Grundlage von § 5 Nr. 4 Lebensmittelgesetz, jedoch nur zu Teigwaren und Tafelwässern.⁵⁸ Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 1935 verschob sich die Ermächtigung nach § 5 Nr. 5 Lebensmittelgesetz und ermächtigte statt der Reichsregierung bestimmte Reichsminister;⁵⁹ Gesetzesänderungen der folgenden Jahrzehnte ließen die Ermächtigung unberührt.⁶⁰ Im Jahr 1975 wurde das Lebensmittelgesetz durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz ersetzt,⁶¹ das mit § 19 Nr. 4 lit. a bis c ähnliche Verordnungsermächtigungen enthielt. Im Jahr 2005 wurde das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch erlassen,⁶² das in geänderter Fassung noch heute gilt. Rechtsverordnungen oder andere normative Festlegungen mit Begriffsbestimmungen für Branntwein bzw. Spirituosen wurden in Deutschland trotz der Ermächtigungen nie erlassen.

Vielmehr war es die Lebensmittelwirtschaft, die – wohl in Reaktion auf die staatliche Ermächtigung von 1927 – ihrerseits die Initiative ergriff und Begriffsbestimmungen für Branntwein bzw. Spirituosen zusammenstellte: Bereits 1928 wurden Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen veröffentlicht, die vom Verband Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten beschlossen worden waren.⁶³ Diese enthielten zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen wie dem Mindestalkoholgehalt für Rum und Arrak von 38 % vol nach § 100 Abs. 3 Branntweinmonopolgesetz Herstellungs- bzw. Kennzeichnungsvorschriften zu (Übersee-) Rum, Deutschem Rum, Rumverschnitt (es sollten mindestens 5 % des Alkohols des Rumverschnittes aus Rum stammen), Herkunftsangaben bei Rumverschnitt wie Jamaika-Rumverschnitt (es sollten mindestens 5 % des Alkohols des Rumverschnittes aus dem Rum der angegebenen Herkunft stammen) und Deutschem Rumverschnitt sowie zu (Übersee-) Arrak, Deutschem Arrak, Arrakverschnitt (es sollten mindestens 10 % des Alkohols des Arrakverschnittes aus Arrak stammen), Herkunftsangaben bei Arrakverschnitt wie Batavia-Arrak-Verschnitt (es sollten mindestens 10 % des Alkohols des Arrakverschnittes aus dem Arrak der angegebenen Herkunft stammen) und Deutschem Arrakverschnitt.⁶⁴ Bei Rum- und Arrak-Verschnitten hatten die fehlenden staatlichen Vorgaben zum Mindestanteil des Alkohols, der aus purem Rum oder Arrak (also Rum bzw. Arrak nach der Destillation, aber vor einem Verschnitt mit Fremdkalkohol) stammen musste, aufgrund des damals noch strafrechtlich statt gefahrenabwehrrechtlich zentrierten Lebensmittelrechts zu einigen Strafprozessen geführt, in deren Verlauf und nachgehender Diskussion in Fachkreisen sich die üblichen und konsentierten Mindestanteile herauskristallisiert hatten; die in den Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen von 1928 genannten Mindestanteile waren insoweit also durchaus als deskriptive Definitionen auf Basis der tatsächlichen Marktpraxis einzuordnen.⁶⁵

Die Begriffsbestimmungen für Spirituosen von 1955/1956 wurden ebenfalls von der Lebensmittelwirtschaft, jedoch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister (ALAG) – in gewisser Weise einem der Vorläufer der 1958 gegründeten Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) und des 1961 gegründeten Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachver-

57 So etwa die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 29.09.1927 (RGBl. I, S. 318).

58 Verordnung über Teigwaren vom 12.11.1934 (RGBl. I, S. 1181); Verordnung über Tafelwässer vom 12.11.1934 (RGBl. I, S. 1183).

59 Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 11.12.1935 (RGBl. I, S. 1430) und daraufhin erfolgte Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes vom 17.01.1936 (RGBl. I, S. 17).

60 Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 14.08.1943 (RGBl. I, S. 488); Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21.12.1958 (BGBl. I, S. 950); Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29.07.1964 (BGBl. I, S. 560); Art. 18 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503); Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 08.09.1969 (BGBl. I, S. 1590); Art. 59 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 469).

61 Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 1945).

62 Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618).

63 Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen in der Fassung der Beschlüsse des Verbandes Deutscher Spiritus- und Spirituosen-Interessenten vom 31.05.1928, in: Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1928, S. 143-145, 163-165 und 173 f.

64 Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen von 1928, Punkte I.5.b, II.A.3 und 4, in: Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1928, S. 143 (144 und 164).

65 Siehe Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1905, S. 165 (Rum-Verschnitt); Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1908, S. 78 (Rum-Verschnitt); Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1910, S. 198-200 (Rum-Verschnitt); Deutsche Nahrungsmittel-Rundschau 1911, S. 2 f. (Rum- und Arrak-Verschnitt).

ständiger (ALS) – zusammengestellt.⁶⁶ Obwohl von (einigen oder vielleicht auch allen) Ministerialverwaltungen der Länder mit dem Zweck veröffentlicht, dass die nachgeordneten Lebensmittelbehörden die Begriffsbestimmungen bei der Prüfung und Beurteilung zugrunde legen, hatten sie keinen normativen Charakter, sondern gaben lediglich deskriptiv die seinerzeit herrschenden Handelsbräuche wider.⁶⁷ Auch für die Gerichte waren sie nicht bindend, sondern bloßes Hilfsmittel zur Ermittlung beispielsweise der Verbrauchererwartung.⁶⁸ Die Begriffsbestimmungen in der Fassung von 1956 unterschieden bei Rum (Art. 17 der Begriffsbestimmungen) weiterhin zwischen (Übersee-) Rum, Deutschem Rum und Rum-Verschnitt (Abs. 1, 2 und 3) sowie bei Arrak (Art. 18) weiterhin zwischen (Übersee-) Arrak, Deutschem Arrak und Arrak-Verschnitt (Abs. 1, 2 und 3), enthielten aber zusätzlich die Unterscheidung zwischen „Original-Rum“ und „Original-Arrak“, die nur bei Einfuhr aus dem Ausland ohne Veränderungen im Inland so bezeichnet werden dürften (Art. 17 Abs. 5 S. 1 und Art. 18 Abs. 5 S. 1) sowie „Echtem Rum“ und „Echtem Arrak“, bei denen es sich um (im Inland) auf Trinkstärke herabgesetzten Original-Rum bzw. -Arrak handelte (Art. 17 Abs. 5 S. 2 und Art. 18 Abs. 5 S. 2). Aus heutiger Sicht erscheint diese Unterscheidung unzweckmäßig, da auch importierter Rum und Arrak bereits auf Trinkstärke herabgesetzt sein können. Sie dürfte sich aber dadurch erklären, dass auf dem deutschen Markt noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein kaum (Marken-) Produkte von Herstellern aus Übersee bekannt waren, sondern Rum und Arrak hauptsächlich in Großbinden importiert wurden, während auf den Märkten der (ehemaligen) Kolonialmächte Ost- und Westindiens, namentlich des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, schon früher Herstellerprodukte aus Übersee gehandelt wurden.⁶⁹ Begrifflich noch nicht berücksichtigt war zudem das heute als „blending“ bezeichnete Zusammenstellen zweier oder mehrerer Spirituosen derselben Kategorie, also z.B. zweier Rums, im Gegensatz zum Mischen von Spirituosen verschiedener Kategorien oder einer Spirituose mit Neutralalkohol, worunter auch Rum- und Arrak-Verschnitt fallen.⁷⁰

Die Begriffsbestimmungen für Spirituosen von 1971 wurden dann nur noch von der Lebensmittelwirtschaft zusammengestellt und vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (seit 2019: Lebensmittelverband Deutschland) verabschiedet.⁷¹ Die Bestimmungen des EWG-Vertrages zum gemeinsamen Binnenmarkt der EWG-Mitgliedstaaten führten in den 1970er Jahren zu einer Reihe von umwälzenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, die nicht nur – nach einigen Verlängerungen allerdings erst im Jahre 2017 – zum Ende des deutschen Branntweinmonopols führten,⁷² sondern in einer weiten Auslegung der EWG-vertraglichen Warenverkehrsfreiheiten auch dazu, dass – solange und soweit keine harmonisierten Regelungen für den gemeinsamen Binnenmarkt bestehen – jeder Mitgliedstaat grundsätzlich jedes in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Vorschriften rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Produkt auch auf seinem Gebiet als zulässig behandeln musste (Herkunftslandprinzip, Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung).⁷³ Bald darauf und wohl anlässlich dieser Rechtsprechung wurde 1982 von der Kommission ein erster Verordnungsvorschlag und 1986 ein geänderter Vorschlag für eine Spirituosenverordnung der EWG vorgelegt, der 1989 zum Erlass der EWG-Spirituosenverordnung führte.⁷⁴ Mit diesem Gemeinschaftsrechtsakt bestanden nun harmonisierte Begriffsbestimmungen und Kennzeichnungsre-

16

66 Begriffsbestimmungen für Spirituosen in der Fassung vom 10.11.1956, Anlage zur Bekanntmachung des hessischen Ministers des Inneren im Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1957, S. 644. Die Begriffsbestimmungen waren 1955 vom Schutzverband der Spirituosenindustrie unter Mitwirkung von Fachverbänden der Spirituosenindustrie neu gefasst und an die zuständigen Länderminister mit der Bitte weitergegeben worden, sie in den Bundesländern als Beurteilungsgrundlage für Spirituosen zu empfehlen (BFH, Urteil vom 22.03.1956, AZ. V z 76/54 U, BFHE 63, 87, juris Randnummer 16). Siehe ferner BGH, Urteil vom 22.02.1967, Az. Ib ZR 32/65, BGHZ 47, 259, juris Randnummer 25.

67 Exemplarisch die Bekanntmachung des hessischen Ministers des Inneren, siehe Fußnote 66.

68 BGH, Urteil vom 15.06.1966, Az. Ib ZR 72/64, juris Randnummer 55; BayObLG, Urteil vom 22.09.1966, Az. 4 b St 78/64, BayObLGSt 1966, 96 (97).

69 Allgemein dazu in Hinblick auf Rum Pietrek/Smith, Modern Caribbean Rum, 2022, S. 24 und 171; einen Einblick in den deutschen Markt in den 1960ern gibt der Artikel „Der Rest ist Wasser“, in: *Der Spiegel* 10/1966 vom 27.02.1966.

70 Dieser Umstand ist eine Quelle von Verständnisproblemen und Fehleinordnungen späterer (Sekundär-) Literatur, insbesondere zu Rum-Verschnitt.

71 Begriffsbestimmungen für Spirituosen in der Fassung vom 24.06.1971. Siehe BFH, Urteil vom 29.10.1985, Az. VII R 1/83, BFHE 144, 502, juris Randnummer 15.

72 EuGH, Urteil vom 17.02.1976, Rs. C-45/75 (Vorabentscheidung zum vor dem FG Rheinland-Pfalz geführten Rechtsstreit Rewe-Zentrale des Lebensmittel-Großhandels GmbH ./ Hauptzollamt Landau/Pfalz); EuGH, Urteil vom 13.03.1979, Rs. C-91/78 (Vorabentscheidung zum vor dem FG Hamburg geführten Rechtsstreit Hansen GmbH & Co. ./ Hauptzollamt Flensburg).

73 EuGH, Urteil vom 20.02.1979, Rs. C-120/78 (Vorabentscheidung zum vor dem Hessischen FG geführten Rechtsstreit Rewe-Zentral-AG ./ Bundesmonopolverwaltung für Branntwein), bekanntgeworden als „Cassis de Dijon“-Entscheidung. Im darauffolgenden Jahr unterrichtete die Kommission die Mitgliedstaaten ausdrücklich über die Auswirkungen dieser Gerichtsentscheidung (Mitteilung der Kommission, ABl. EG C 256 vom 03.10.1980, S. 2).

74 Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 vom 29.05.1989 (ABl. EG L 160 vom 12.06.1989, S. 1). Dazu Löser, *Die Spirituosenverordnung der Europäischen Union, Version 2.3 (06/2026)*, Randnummern 2 und 3.

gelungen für Spirituosen, die unmittelbar in der EWG und ihren Mitgliedstaaten galten; die deutschen Begriffsbestimmungen für Spirituosen von 1971 waren weitestgehend obsolet.⁷⁵ Nicht in der Spirituosenverordnung normativ definiert wurde Arrak, so dass insoweit die Begriffsbestimmungen der Mitgliedstaaten maßgeblich blieben.⁷⁶ Dies hat sich auch durch die an die Stelle der EWG-Spirituosenverordnung von 1989 getretene EG-Spirituosenverordnung von 2008 und die an deren Stelle getretene und noch immer aktuelle EU-Spirituosenverordnung von 2019 nicht geändert.⁷⁷

Rum und Rum-Verschnitt hingegen wurden durch die Spirituosenverordnungen gemeinschafts- bzw. unionsweit einheitlich definiert: Rum als eigene Kategorie von Spirituose (Anhang I, Kategorie 1 der EU-Spirituosenverordnung) und Rum-Verschnitt als eine besondere sonstige Spirituose (Anhang II, Nummer 1 der EU-Spirituosenverordnung). Danach ist Rum eine Spirituose, die ausschließlich durch die Destillation des Produkts der alkoholischen Gärung von Melasse oder Sirup, die aus der Rohrzuckerproduktion stammen, oder von Zuckerrohrsaft selbst gewonnen und zu weniger als 96 % vol so destilliert wird, dass das Destillat in wahrnehmbarem Maße die besonderen sensorischen Eigenschaften von Rum aufweist (Anh. I, Kat. 1, lit. a). Der Mindestalkoholgehalt von Rum beträgt 37,5 % vol (lit. b) und ein Zusatz von (Fremd-) Alkohol ist nicht zulässig (lit. c). Rum darf nicht aromatisiert werden (lit. d), gefärbt werden darf Rum nur durch Zuckerkulör und nur zur Anpassung der Farbe (lit. e) und gesüßt werden darf Rum nur zur Abrundung des endgültigen Geschmacks des Erzeugnisses (lit. f, Satz 1). Anders als noch in der EG-Spirituosenverordnung wurde mit der EU-Spirituosenverordnung zudem erstmals ein Höchstgehalt festgelegt, wonach das Fertigerzeugnis nicht mehr als 20 g süßende Erzeugnisse je Liter, ausgedrückt als Invertzucker, enthalten darf (lit. f, Satz 2). Ein Produkt, das diesen Voraussetzungen nicht entspricht, darf – jedenfalls in der EU – nicht unter der Bezeichnung „Rum“ (oder einer Übersetzung wie frz. „Rhum“ oder span. „Ron“) vermarktet werden: Weder auf der Flasche, noch auf einer Tafel eines Verkaufsregals oder Marktstandes, noch in der Beschreibung eines Online-Shops oder sonst in der Werbung (dies gilt für Hersteller und Importeure ebenso wie für Einzelhändler und sonstige Lebensmittelunternehmer). Ein Batavia-Arrak oder sonstiger indonesischer Arrak, der als solcher schon nicht den Voraussetzungen von lit. a entspricht (siehe Randnummer 4), darf also nicht als „indonesischer Rum“ oder überhaupt als Rum bezeichnet werden.⁷⁸ Brasilianischer Cachaça, der mitunter als „brasilianischer Rum“ bezeichnet wird und in den USA gemäß den „Standards of Identity for Distilled Spirits“ des US-Bundesrechts sowohl als Cachaça als auch als Rum bezeichnet werden darf,⁷⁹ der aber nicht den Voraussetzungen von Anh. I, Kat. 1, lit. a der EU-Spirituosenverordnung entspricht, darf in der EU nicht als Rum vermarktet werden. Wird ein in Übereinstimmung mit lit. a hergestelltes Destillat aromatisiert oder mit mehr süßenden Erzeugnissen als 20 g/l gesüßt, handelt es sich bei dem Produkt nicht mehr um einen Rum und darf nicht als Rum vermarktet werden. Während in den USA und weiten Teilen der Karibik hingegen auch ein aromatisierter Rum als Rum bezeichnet werden darf,⁸⁰ wird beispielsweise der in den USA hergestellte und unter dem Markennamen „Captain Morgan“ vermarktete Rum in der EU in Varianten mit den Bezeichnungen „White Rum“ (Rum) und „Spiced Gold“ (Spirituose) vertrieben. Das 2016 gegründete dänische Unternehmen A. H. Riise Spirits (seit 2025: Old St. Croix Spirits),⁸¹ das auch stärker gesüßten Rum vertrieb, durfte diesen nach dem mit der EU-Spirituosenverordnung für Rum eingeführten Höchstgehalt an süßenden Erzeugnissen nicht mehr als Rum vermarkten, sondern nur noch als (sonstige) Spirituose. Bei Erreichen sehr hoher Gehalte an süßenden Erzeugnissen kann ein Likör (Anh. I, Kat. 33 der EU-Spirituosenverordnung) vorliegen. Liköre, deren Alkoholgehalt ausschließlich auf zugesetzten Rum zurückgeht, dürfen nach der EU-Spirituosenverordnung auch als „punch au rhum“ bezeichnet werden (siehe Randnummer 6), wobei dieser Begriff nicht übersetzt werden darf (Art. 15 Abs. 1 EU-Spirituosenverordnung), was historisch gesehen fragwürdig erscheint. Ein in Übereinstimmung mit Anh. I, Kat. 1, lit. a hergestelltes Destillat, dem entgegen

75 Soweit es die Bundesrepublik Deutschland betraf, waren die Begriffsbestimmungen für Spirituosen von 1971 auf dem Stand vom Oktober 1988 eingebracht worden, siehe das Verzeichnis der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 genannten Spirituosen (ABl. EG C 1 vom 04.01.1990, S. 14).

76 Dass Arrak im Zollrecht der EWG, EG und EU genannt wurde und wird und in den dazu ergangenen Erläuterungen definiert wird als Branntwein, der unter Verwendung einer besonderen Hefe aus Zuckerrohrmelasse oder zuckerhaltigen Pflanzensäften und Reis hergestellt wird (Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union, ABl. EU C 119 vom 29.03.2019, S. 1), steht der Anwendung abweichender mitgliedstaatlicher Definitionen im Lebensmittelrecht nicht entgegen. Für den Handel von Arrak zwischen den Mitgliedstaaten gelten (bis zu einer etwaigen Harmonisierung) weiterhin das Herkunftslandprinzip und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

77 Verordnung (EG) Nr. 110/2008 vom 15.01.2008 (ABl. EU L 39 vom 13.02.2008, S. 16); Verordnung (EU) 2019/787 vom 17.04.2019 (ABl. EU L 130 vom 17.05.2019, S. 1).

78 So beispielsweise in der Encyclopædia Britannica (Artikel „rum“, Fassung vom 12.11.2024: „Batavia arak is a pungent rum produced on the Indonesian island of Java.“). Auch in der EU mussten bereits Mischungen aus Rum und Arrak, die als Rum vermarktet worden waren, vom Markt genommen bzw. umbenannt werden.

79 Titel 27, Kapitel I, Unterkapitel A, Teil 5, Unterteil I, § 5.147, lit. b, Tabelle, Nr. 1 des US-Code of Federal Regulations.

80 Siehe die Gegenüberstellung bei Löser, [Rum III \(07/2025\)](#), S. 4.

lit. c Alkohol zugesetzt wird, ist kein Rum mehr; sofern der zugesetzte Alkohol Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne von Art. 5 EU-Spirituosenverordnung (Neutralalkohol⁸²) ist, kann aber ein Rum-Verschnitt vorliegen. Dessen Mindestalkoholgehalt beträgt wie bei Rum 37,5 % vol (Anh. II, Nr. 1, Satz 2 EU-Spirituosenverordnung). Ähnlich wie in den deutschen Begriffsbestimmungen für Spirituosen deskriptiv definiert (siehe Randnummer 14), muss Rum-Verschnitt nach Unionsrecht ein Verschnitt von Rum mit Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs sein, wobei mindestens 5 % des Alkohols im Fertigerzeugnis vom Rum stammen müssen (Anh. II, Nr. 1, Satz 1). Da es sich bei Rum-Verschnitt um ein deutsches Spezifikum handelt, enthält die EU-Definition zudem die Bestimmung, dass Rum-Verschnitt in Deutschland hergestellt wird (Satz 1), was so zu verstehen ist, dass nur bei Herstellung in Deutschland ein Rum-Verschnitt vorliegt, nicht aber bei ansonsten identischer Herstellung außerhalb Deutschlands. Selbst wenn also Berentzen von Sazerac oder einem anderen US-amerikanischen Unternehmen übernommen würde (siehe Randnummer 11), könnte die Produktion von Rum-Verschnitt nicht gänzlich ins Ausland verlagert werden, ohne dass die Möglichkeit entfielen, das Produkt in der EU unter dieser Bezeichnung vermarkten zu können. Als deutsches Spezifikum darf der deutschsprachige Begriff „Rum-Verschnitt“ außerdem nicht übersetzt werden (Art. 15 Abs. 1 EU-Spirituosenverordnung).

Die größten Rummärkte mit einheitlicher Rumdefinition außerhalb der Karibik sind die USA mit den „Standards of Identity for Distilled Spirits“ im US-Code of Federal Regulations und die EU mit ihrer EU-Spirituosenverordnung sowie seit seinem Austritt aus der EU im Jahr 2020 das Vereinigte Königreich, dessen Spirituosenrecht aber weiterhin der EG-Spirituosenverordnung von 2008 entspricht, die weitergeführt wird und bislang nur minimale Änderungen infolge des EU-Austritts erfahren hat – auch die Definition von Rum-Verschnitt ist noch enthalten. Noch immer wird Rum mit erhöhten Estergehalten hergestellt, der in englischsprachigen Gebieten üblicherweise als „high ester(s)“-Rum und in französischsprachigen Gebieten als Rum „grand arôme“ bezeichnet wird, und der wie „German flavoured rum“ nicht zum unmittelbaren Verzehr gedacht und geeignet ist, sondern zur Herstellung von Rum-Blends, zur Bereitung anderer Getränke und Speisen sowie für sonstige industrielle Zwecke.⁸³ Eine lebensmittelrechtliche Definition dafür, wann ein Rum als „high ester“-Rum bezeichnet werden darf, gibt es weder auf dem US- noch dem EU-Markt. Lediglich in den Produktspezifikationen derjenigen geografischen Angaben für Rum bestimmter Gebiete Frankreichs, in denen die Unterkategorie „Grand Arôme“ definiert ist, wird für Rum dieser Unterkategorie ein Gehalt an flüchtigen Bestandteilen (im Sinne von Art. 4 Abs. 24 EU-Spirituosenverordnung, also außer Ethylalkohol und Methanol) von mindestens 800 g/hl reinen Alkohols und ein Estergehalt von mindestens 500 g/hl r. A. vorausgesetzt.⁸⁴ Ein unmittelbarer Vergleich mit dem „high ether“-Rum von H. H. Cousins (siehe Randnummer 10) ist dabei aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden nicht möglich.



Details von Front- und Rückenetikett einer Flasche „High Esters“-Rums aus Barbados

81 Das Unternehmen war benannt nach dem dänischen Apotheker und Unternehmer Albert Heinrich Riise (geb. 1810, gest. 1882), der drei Jahrzehnte auf der dänisch-westindischen Insel St. Thomas lebte und arbeitete und auch mit Rum sowie anderen Spirituosen handelte (Grabener/Hansen, *Rund um Rum*, 3. Aufl., Kiel 2025, S. 75). An dessen Bekanntheit insbesondere in Dänemark knüpfte das moderne Unternehmen marketingtechnisch erfolgreich an. Die Umbenennung des Unternehmens und der damit verbundene Wechsel der Marke im Jahr 2025, die auf einen Richtungsstreit innerhalb der Unternehmensführung zurückgehen sollen, bergen nicht nur das mit jedem Markenwechsel verbundene Risiko des Bekanntheitsverlustes, sondern auch das Risiko des Glaubwürdigkeitsverlustes durch einen Bruch des Narrativs.

82 Der Begriff „Neutralalkohol“ wird in Art. 5 EU-Spirituosenverordnung nicht verwendet, jedoch werden dort als Voraussetzungen von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs das Fehlen eines feststellbaren Fremdgeschmacks (lit. b) und ein Mindestalkoholgehalt von 96,0 % vol genannt (lit. c), was auch als Neutralalkohol bezeichnet wird (siehe Erwägungsgrund 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1303, ABl. EU L 197 vom 26.07.2022, S. 71). Im US-Bundesrecht gilt ein Destillat dagegen bereits ab einem Mindestalkoholgehalt von 95 % vol als neutral (Titel 27, Kapitel I, Unterkapitel A, Teil 5, Unterteil I, § 5.142, lit. a des Code of Federal Regulations).

83 Löser, *Die Spirituosenverordnung der Europäischen Union, Version 2.3 (06/2026)*, Randnummer 20a; Pietrek/Smith, *Modern Caribbean Rum*, 2022, S. 23.

84 Siehe die Produktspezifikationen der geografischen Angaben „Rhum de sucrerie de la Baie du Galion“, „Rhum des Antilles françaises“, „Rhum des départements français d'outre-mer“ und „Rhum de la Réunion“.